

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3093/92 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1992

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen UrsprungsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 762/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leberoder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Albendazol, Amitraz, Thiabendazol und Tylosin sind in
Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzu-
nehmen. Es ist jedoch erforderlich, für diese vorläufigen
Höchstmengen für Rückstände eine Geltungsdauer festzu-
setzen.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie
90/676/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inver-
kehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an
die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der
Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handels-
hemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den
technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird
gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1992

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 15.

ANHANG

Anhang III wird wie folgt geändert :

I. Unter 1.2.3 Macrolide wird folgende Rubrik eingefügt :

Pharmakologisch wirksame(t) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.3.2. Tylosin	Tylosin	Rinder Schweine Geflügel Rinder	100 µg/kg 50 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Milch	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 7. 1995.

II. Unter 2.1.1 Benzimidazol und Pro-Benzimidazol werden folgende Rubriken eingefügt :

Pharmakologisch wirksame(t) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
*2.1.1.4. Albendazol	Summe von Albendazol und seiner Metaboliten gemessen als 2-amino-Benzimidazol-Sulphon	Rinder Schafe	100 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskulatur Fett Milch Nieren Leber	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 1. 1996.
2.1.1.5. Thiabendazol	Summe von Thiabendazol und 5-Hydroxy-Thiabendazol	Rinder Schafe Ziegen	100 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett Milch	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 1. 1996.*

III. Folgende Rubrik wird in 2. Mittel gegen Parasiten eingefügt :

*2.2. Mittel gegen Ectoparasiten

Pharmakologisch wirksame(t) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
2.2.1. Amitraz	Summe von Amitraz und seiner Metaboliten gemessen als 2,4-Dimethyl-Anilin	Schweine	50 µg/kg 200 µg/kg	Muskulatur Nieren, Leber	Die vorläufige MRL gilt bis zum 1. 7. 1994.*